

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Eurogate GmbH & Co. KGaA, KG

Anschrift: Präsident-Kennedy-Platz 1A, 28203 Bremen

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	18
B6. Änderungen der Risikodisposition	19
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	20
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	21
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
D. Beschwerdeverfahren	23
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	23
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	27
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Menschenrechtsbeauftragter: Dr. Cornelius Polter (Leitung Recht & Compliance)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Leiter Compliance legt der Geschäftsleitung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor, der unter anderem die Tätigkeiten und Ergebnisse in Hinblick auf das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, wie das Risikomanagement, beinhaltet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www1.eurogate.de/ueber-uns/#compliance>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde öffentlich zugänglich auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht, sodass alle genannten Zielgruppen Zugriff darauf haben. Darüber hinaus wurde die Grundsatzklärung auf der unternehmensinternen Kommunikationsplattform hochgeladen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Der Fokus lag im ersten Berichtsjahr auf der Festlegung von Prozessen und Verantwortlichkeiten in Bezug auf das Risikomanagement, insbesondere der Risikoanalyse. Dadurch und durch die Kürze der Zeit nach der Erstellung der regelmäßigen Risikoanalyse, wurde die bestehende Grundsatzklärung nicht aktualisiert.

Die Aktualisierung erfolgt für das Berichtsjahr 2024.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Leitung der Abteilungen Einkauf und Recht & Compliance

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bis dato kommt ein Team mit Mitgliedern aus den Abteilungen Einkauf und Recht & Compliance zusammen mit externen Beratern wöchentlich zusammen, um den Austausch zu verschiedenen Themen, die das LkSG betreffen, zu gewährleisten und gemeinsam an der Umsetzung der betreffenden Prozesse und Strategien zu arbeiten.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Wie bereits unter 1.2 beschrieben, stehen wöchentliche Termine als Ressource zur Verfügung. Expertise wird von der jeweiligen Leitung der Abteilungen Einkauf und Recht & Compliance und zuständigen Mitarbeitern eingebracht. Eine zusätzliche Perspektive und Expertise bieten die externen Berater.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

01.01.2023 - 31.12.2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse wurde mit dem System des Anbieters Prewave durchgeführt. Prewave stuft die vom Unternehmen mitgeteilten Zulieferer in unterschiedliche Risikograde ein. Dies geschieht auf Basis der Einordnung der Zulieferer in folgenden Bereichen:

1. Country Risk: Einordnung in risiko- und nicht-risikobehaftete Länder. Hierbei wird der Sitz des Vertragspartners betrachtet. Die Country Risks werden auf Basis von elf verschiedenen öffentlich zugänglichen Indizes ermittelt und eingeteilt in no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk.

Diese Indizes behandeln thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen.

2. Commodity Risk: Einordnung in eine Risiko- oder Nicht-Risiko-Warengruppen-/Industriekategorie je nach gelieferter Ware oder Dienstleistung. Zur Bestimmung der Commodity Risks nutzt Prewave eigene, vorrätige Daten zu über 100.000 Lieferanten. Diese Lieferanten werden in Industrien, ISIC Standard und Warengruppen eingeordnet. Über die Zahl von 100.000 Lieferanten liegt Prewave eine Historie zu Vorfällen in den einzelnen Industrien und zu einzelnen Warengruppen vor. Über die sich daraus ergebende Häufigkeit von Vorfällen nimmt Prewave ebenfalls eine Bewertung nach no risk, low risk, mid risk, high risk und critical risk vor.

3. Web-Screening: Für als riskant eingestufte Lieferanten wird ein KI-gestütztes Web-Screening durchgeführt. Dabei wird in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort- und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Lieferanten gibt.

4. Von den Lieferanten auszufüllende Selbstauskünfte: Die Risikoidentifizierung kann auch noch um die Ergebnisse aus Lieferantenselbstauskünften ergänzt werden. Dazu stehen von Prewave entwickelte Fragebögen zur Verfügung.

5. Zusätzliche Informationen zu einzelnen Risikolieferanten: aufgrund etwaiger unternehmensintern bekannter negativer menschenrechtlicher oder umweltbezogener Vorfälle im Sinne des LkSG können zusätzliche einzelne Risikolieferanten benannt werden.

Die Ergebnisse aus den voranstehenden Einordnungen werden kombiniert und bilden zusammengenommen den sogenannten 360 Grad Risk Score des Lieferanten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Die Prozesse und Verantwortlichkeiten in Bezug auf des Risikomanagement wurden erstmalig für den Berichtszeitraum 2023 festgelegt. Nach der Implementierung und der daraufhin durchgeführten, regelmäßigen Risikoanalyse war keine zusätzliche, anlassbezogene Risikoanalyse begründet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Das Risiko des einzelnen Lieferanten, das sich aus dem bereits beschriebenen 360 Grad Risk Score ergibt, wird unter den Kriterien "Einflussvermögen" und "Verursachungsbeitrag" betrachtet. Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wird so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität zugewiesen, die sogenannte Action Priority. Diese Priorisierung dient als Grundlage für die Entscheidung, wann und welche Präventions- und Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

Das Kriterium "Einflussvermögen" wird durch folgende Faktoren bestimmt:

1. Verhältnis zwischen Auftragsvolumen des Unternehmens und Gesamtumsatz des Lieferanten - soweit bekannt.
2. Unternehmenseigene Einteilung in kritisches, hohes, mittleres und niedriges Einflussvermögen auf den jeweiligen Lieferanten.

Die Information, ob ein Verursachungsbeitrag vorliegt oder nicht, kann ebenfalls in das System eingepflegt werden.

Die Kriterien "Art und Umfang der Geschäftstätigkeit", "Schwere des Risikos/ der Verletzung" und "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" finden über das Ergebnis des 360 Grad Risk Scores Einfluss auf die Priorisierung. "Art und Umfang der Geschäftstätigkeit" werden insbesondere im oben beschriebenen Commodity Risk berücksichtigt und über eine Einstufung des Unternehmens selbst, z.B. mit Blick auf die eigene Unternehmensgröße. Die "Schwere des Risikos/ der Verletzung" wird insbesondere berücksichtigt beim Web-Screening über die Art und Häufigkeit der Alerts und bei den Country und Commodity Risks und über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten. Die "Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos" wird insbesondere berücksichtigt beim Web-Screening und wird z.B. von ergriffenen Präventionsmaßnahmen beeinflusst.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Der vorangehend beschriebene, systemgestützte Prozess zur Risikoanalyse ergab für den eigenen Geschäftsbereich keine Risiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Auch wenn keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich festgestellt wurden, wurden die dem eigenen Geschäftsbereich zugeordneten Unternehmen einem Medienmonitoring unterzogen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Eine Aussage in Bezug auf die Wirksamkeit kann nicht getroffen werden, da im eigenen Geschäftsbereich keine zu priorisierenden Risiken festgestellt wurden.

Das Medienmonitoring ist ein KI-gestütztes Screening der Lieferanten, bei dem in Sozialen Medien, Nachrichten und anderen online abrufbaren Informationen auf Basis einer Lieferanten-Schlagwort und Risiko-Schlagwortsuche geprüft wird, ob und welche Meldungen zu den einzelnen Lieferanten vorhanden sind. Diese umfangreiche Prüfung sehen wir als angemessen für den eigenen Geschäftsbereich an.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

Um welches konkrete Risiko geht es?

In dem systemgestützten Prozess der Risikoanalyse wurden Unternehmen im ersten Schritt auf Basis der Industrie und des Landes, in dem sie tätig sind, in verschiedenen Risikokategorien bewertet. Diese Risiken wurden im Anschluss, wie bereits beschrieben, priorisiert. Ein priorisiertes Risiko in Bezug auf die verbotene Herstellung, den Einsatz und/ oder die Entsorgung von Quecksilber kann auf ein Risiko in der Kategorie "Umwelt" zurückgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

In dem systemgestützten Prozess der Risikoanalyse wurden Unternehmen im ersten Schritt auf Basis der Industrie und des Landes, in dem sie tätig sind, in verschiedenen Risikokategorien bewertet. Diese Risiken wurden im Anschluss, wie bereits beschrieben, priorisiert. Ein priorisiertes Risiko in Bezug auf die Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren kann auf ein Risiko in der Kategorie "Gesundheit & Sicherheit" zurückgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

In dem systemgestützten Prozess der Risikoanalyse wurden Unternehmen im ersten Schritt auf Basis der Industrie und des Landes, in dem sie tätig sind, in verschiedenen Risikokategorien bewertet. Diese Risiken wurden im Anschluss, wie bereits beschrieben, priorisiert. Ein priorisiertes Risiko in Bezug auf die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigen kann auf ein Risiko in der Kategorie "Umwelt" zurückgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurde eingeführt, dass der Supplier Code of Conduct Teil jedes neuen Lieferantenvertrags ist. Es ist darüber hinaus geplant, den Supplier Code of Conduct auch allen anderen Lieferanten zukommen zu lassen, sodass alle Lieferanten im Wirkungskreis enthalten sind.

Weiter wurde ein umfangreiches KI-gestütztes Medienmonitoring für ausgewählte Lieferanten veranlasst. Auf Basis der prioritären Risiken wurden außerdem Self-Assessment Fragebögen an Lieferanten verschickt. Um diese Maßnahme angemessen zu verfolgen und die Wirksamkeit zu überprüfen, verschickt das Prewave System automatisch alle zwei Wochen eine Erinnerung an die entsprechenden Lieferanten. Zusätzlich finden bei Nicht-Reaktion nach einigen Wochen direkte Anrufe bei den Lieferanten durch die Einkaufsabteilung statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Da 2023 das erste Jahr der Berichtserstattung ist, sind keine Vorjahresberichte vorhanden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Für alle Gesellschaften und Standorte des eigenen Geschäftsbereichs werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

1. Erhebung mittels Checklisten/Befragungen zu den geschützten Rechtspositionen
 2. Medienmonitoring des eigenen Geschäftsbereichs
 3. Beschwerdemechanismus
 4. Sammlung sonstiger Findings, u.a. aus internen Audits, Besuchen, Inspektionen, Whistleblowing
- Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen "Incident Review", einer Fallbearbeitung, unterzogen. Im des Rahmen des "Incident Reviews" wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle, sprich festgestellte Verletzungen, handelt. Wenn ja, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien die angemessenen Abhilfemaßnahmen bestimmt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für unmittelbare Zulieferer werden folgende Verfahren zur Feststellung von Verletzungen angewandt:

1. Medienmonitoring
2. Öffentlicher Beschwerdemechanismus
3. Sammlung sonstiger Findings, z.B. aus internen Audits, Lieferantenbesuchen/-inspektionen, Whistleblowing

Die aus diesen Quellen gesammelten möglichen Vorfälle werden erfasst und einem mehrstufigen Incident Review unterzogen. Im Rahmen des Incident Reviews wird zunächst geprüft, ob es sich um tatsächlich festgestellte Vorfälle/Verletzungen handelt. Wenn ja, werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Angemessenheitskriterien Abhilfemaßnahmen bestimmt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Es wurde ein Hinweisgebersystem in Form einer unternehmensinternen Meldestelle zur Entgegennahme von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette eingerichtet. Eurogate stellt als gruppenweiten internen Meldekanal die Meldemöglichkeit unter der Eurogate-Compliance Webseite <https://www1.eurogate.de/ueberuns/> zur Verfügung. Hinweise können direkt an den Compliance-Beauftragten oder an den Ombudsmann gerichtet werden. Spätestens innerhalb von sieben Tagen erhält der Hinweisgebende eine Eingangsbestätigung, die bereits für erste Rückfragen genutzt werden kann, insofern eine Kontaktmöglichkeit für die Rückmeldung mitgeteilt wurde. Der Compliance-Beauftragte oder der Ombudsmann sichten schnellstmöglich die Meldung des Hinweisgebenden sowie etwaige beigefügte Beweismittel und prüfen daraufhin in einem ersten Schritt, ob eine Verdachtslage besteht, die rechtlich sowie unter Beachtung des Datenschutzes das Ergreifen weiterer Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen sowie eventueller Präventions- und Abhilfemaßnahmen zulässig und geboten erscheinen lässt, die im Anschluss ergriffen werden. Der Hinweisgebende erhält spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen geplant sind oder ergriffen wurden und welche Gründe dieser Entscheidung zugrunde liegen. Auch hier gilt die Voraussetzung, dass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme besteht. Abschließend überwacht der Compliance-Beauftragte die Umsetzung der Maßnahmen, um die Beseitigung des Missstandes sicherzustellen und dokumentiert den Ablauf im elektronischen Aktensystem.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www1.eurogate.de/Ueber-uns/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Dr. Cornelius Polter, Leitung Recht & Compliance

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestelle wird zu jeder Zeit und in jedem Bearbeitungsschritt sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der Hinweisgebenden. Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte und zum vertrauensvollen Umgang verpflichtete Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informationen über die Bearbeitung der Hinweisgebermeldung beziehungsweise Folgemaßnahmen. Die gemeldeten Daten werden vertraulich behandelt, nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt. Betrifft die Hinweisgebermeldung ein Tochterunternehmen der EUROGATE GmbH & Co. KGaA, KG, kann diese die Inhalte der Hinweisgebermeldung und die Ergebnisse der weiteren Aufklärung des Sachverhalts an das Tochterunternehmen zur weiteren Bearbeitung der Hinweisgebermeldung weitergeben. Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen greift die EUROGATE-Gruppe zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurück. Es besteht zudem die Möglichkeit für Hinweisgebende, Hinweisgebermeldungen anonym vorzunehmen. Die EUROGATE-Gruppe verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Hinweisgebersystems nur nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, die sich insbesondere aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergeben.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Hinweisgebende Personen, die einen Verdacht über einen melderlevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen ihrer Hinweisgebermeldung gemäßregelt. Eine Maßregelung oder Repressalie wegen eines solchen Hinweises ist gesetzlich verboten und kann sowohl eine zivilrechtliche Haftung, Schadensersatz, als auch eine ordnungswidrigkeitenrechtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen Personen beziehungsweise der EUROGATE-Gruppe zur Folge haben. Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Insbesondere drohen Hinweisgebern keine nachteiligen Folgen in Bezug auf ihre arbeitsvertragliche Stellung oder ihr berufliches Fortkommen in der EUROGATE-Gruppe. Dies gilt

auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist. Gleichmaßen toleriert die EUROGATE-Gruppe in keinster Weise irgendwelche Vergeltungsmaßnahmen oder Benachteiligungen, die hinweisgebende Personen aufgrund der Nutzung der Hinweisgebermeldestelle erfahren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Prozess zur Prüfung des Risikomanagements sieht vor, dass sich ein Komitee, bestehend aus der Leitung der Bereiche Einkauf und Recht & Compliance und zuständige Mitarbeitende aus beiden Bereichen, in regelmäßigen Abständen zusammekommen. Es wurde festgehalten, dass dieses Komitee den Prozess der Risikoanalyse inkl. der Priorisierung, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, das Beschwerdeverfahren sowie die Dokumentation und die eingebunden Ressourcen und Expertise regelmäßig, erstmals nach dem Abschließen des Berichtsjahres 2023 und der Abgabe dieses Berichts, prüfen, um u.a. Anpassungs- und Optimierungsbedarfe im Risikomanagement-Prozess zu identifizieren. Für das Berichtsjahr 2023 steht dieses Komitee-Treffen noch bevor, weshalb zu diesem Zeitpunkt keine Aussage zu etwaigen Ergebnissen getroffen werden kann.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Der öffentliche Zugang zur Verfahrensordnung und zu den Kontaktdaten stellt sicher, dass internen und externen Stakeholder jederzeit die Möglichkeit gegeben wird, neben Hinweisen auch Rückmeldungen zum Verfahren zu geben.